

Geldbußen bei Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht

Was soll mit Geldbußen erreicht werden?

Die Kommission verfolgt in Bezug auf wettbewerbsrechtliche Verstöße einen präventiven Ansatz. Entsprechend hat sie in umfassenden und detaillierten Erläuterungen dargelegt, was eine Einhaltung des Wettbewerbsrechts beinhaltet. Verstößen Unternehmen gegen das Recht, drohen Geldbußen. Auch diese haben letztendlich einen präventiven Charakter und müssen deshalb zweierlei leisten: Sie müssen bestrafen und abschrecken. Gegen die Wettbewerbsregeln zu verstoßen, ist einträglich, wenn der Verstoß ungestraft bleibt – und das wissen Unternehmen. Dies bestätigt ein Blick auf den Kartellbereich: Die OECD hat eine Reihe von Kartellen untersucht, die Schätzungen zufolge die Preise durchschnittlich um 15 % bis 20 % in die Höhe trieben, wobei der Spitzenwert bei über 50 % lag.ⁱ Wenn sich Unternehmen über mehrere Jahre an einem Kartell beteiligen, erzielen sie jedes Jahr Mehreinnahmen aufgrund der höheren Preise. Soll die Geldbuße ihre präventive Wirkung für die gesamte Branche erreichen, muss sich deshalb die Dauer des Kartells in der Höhe der Geldbuße widerspiegeln.

In der Geldbußenpolitik geht die Kommission von folgenden Prämissen aus: Einige Verstöße schaden der Wirtschaft mehr als andere. Verstöße im Zusammenhang mit hohen Umsätzen verursachen einen größeren Schaden als Verstöße, die niedrigere Umsätze betreffen, und Verstöße, die sich über einen langen Zeitraum erstrecken, verursachen mehr Schaden als Verstöße kürzerer Dauer.

Wonach richtet sich die Höhe der Geldbußen?

Prozentueller Anteil am relevanten Umsatz: Grundlage für die Höhe der Geldbuße ist ein

bestimmter Prozentsatz des Jahresumsatzes, den das an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen mit dem betreffenden Produkt erwirtschaftet hat. In der Regel wird der Umsatz des letzten vollständigen Geschäftsjahrs, in dem es an der Zuwiderhandlung beteiligt war, zugrunde gelegt.ⁱⁱ Grundsätzlich kann ein Betrag von bis zu 30 % des Wertes des relevanten Umsatzes festgesetzt werden. Die Höhe des Prozentsatzes richtet sich nach der Schwere der Zuwiderhandlung, für die wiederum mehrere Faktoren bestimmend sind, u. a. die Art der Zuwiderhandlung (z. B. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Preisabsprache, Marktaufteilung), die geografische Reichweite des Kartells und die etwaige Umsetzung der Zuwiderhandlung in der Praxis. Für Kartelle liegt der Prozentsatz in der Regel in einer Bandbreite von 15 % bis 20 %.

Dauer: Der nach dem Umsatz ermittelte Betrag wird mit der Anzahl der Jahre und Monate multipliziert, die das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war. Die Höhe der Geldbuße ist folglich direkt an den Wert des relevanten Umsatzes geknüpft, der während der Zuwiderhandlung erzielt wurde. Dieser gilt allgemein als zuverlässiger Indikator für den über den betreffenden Zeitraum durch die Zuwiderhandlung verursachten wirtschaftlichen Schaden. Nach dieser Logik verursacht eine Zuwiderhandlung, die sich über zwei Jahre erstreckt, einen doppelt so großen Schaden wie eine Zuwiderhandlung von nur einem Jahr.

Erhöhung bzw. Verringerung der Geldbuße: Bei erschwerenden Umständen (z. B. im Falle von „Wiederholungstätern“) kann die Geldbuße erhöht, bei mildernden Umständen (z. B. geringfügige Beteiligung oder Ermutigung zur Zuwiderhandlung durch Vorschriften oder Verhalten von Behörden) dagegen ermäßigt werden. Als zusätzliche Abschreckung wird bei Kartellen die Geldbuße um einen einmaligen Betrag von 15 % bis 25 % eines Jahresumsatzes erhöht, was vor allem in Kartellen kurzer Dauer große

Wirkung hat. Ziel dieser sogenannten „Eintrittsgebühr“ ist es, die Unternehmen von vornherein davon abzuhalten, ein Kartell auch nur auszuprobieren.

Obergrenze: Die Geldbuße darf 10 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens nicht übersteigen. Diese Obergrenze kann sich auf den Umsatz der Unternehmensgruppe beziehen, zu der das betreffende Unternehmen gehört, wenn das Mutterunternehmen dieser Gruppe in der Zeit der Zuwiderhandlung einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik der am Kartell beteiligten Tochtergesellschaft ausgeübt hat. Ferner muss die Kommission die Untersuchung binnen fünf Jahren nach Einstellung der Zuwiderhandlung eingeleitet haben.

Kronzeugenregelung: Die Kommission ermutigt an Kartellen beteiligte Unternehmen, zur Aufdeckung von Kartellen beizutragen, indem sie der Kommission einschlägige Beweismittel zur Beweisführung vorlegen.ⁱⁱⁱ Dem Unternehmen, das als erstes ausreichende Beweismittel für ein Kartellverfahren vorlegt, anhand derer die Kommission in dem Kartellfall ermitteln kann, wird in der Regel die Geldbuße vollständig erlassen. Alle weiteren Unternehmen, die zur Beweisführung beitragen, können mit einer Geldbußenermäßigung von bis zu 50 % der ansonsten fälligen Geldbußen rechnen.^{iv}

Ermäßigung der Geldbuße in

Vergleichsverfahren: In Kartellfällen, bei denen die Kommission und das Kartellunternehmen in einem Vergleichsverfahren^v eine Einigung erzielen, gewährt die Kommission eine Ermäßigung von 10 %. Vergleichsverfahren reduzieren die Verwaltungskosten (einschließlich der Gerichtskosten) und ermöglichen der Kommission eine schnellere Bearbeitung. Dadurch werden Ressourcen frei, die dann für neue Ermittlungen eingesetzt werden können.

Zahlungsunfähigkeit

In Ausnahmefällen^{vi} kann die Kommission auf Antrag des mit einer Geldbuße belegten Unternehmens dessen Geldbuße ermäßigen, wenn das Unternehmen eindeutige und objektive Beweise dafür vorlegt, dass die Geldbuße dessen wirtschaftliche Überlebensfähigkeit ernsthaft gefährden würde. In diesem Fall werden einzelne unternehmensspezifische Faktoren eingehend nach objektiven und quantifizierbaren Kriterien geprüft, um einerseits Gleichbehandlung zu gewährleisten und andererseits die Abschreckungswirkung der Geldbuße zu erhalten.

Was ist die Rechtsgrundlage für die Geldbußen?

Nach den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind wettbewerbswidrige Verhaltensweisen verboten. Artikel 103 ermächtigt den Europäischen Rat, entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung (einschließlich Geldbußen) zu erlassen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates,^{vii} die sich auf Artikel 103 AEUV stützt, wurde der Kommission die Befugnis übertragen, diese Regeln durchzusetzen und Unternehmen, die gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen, mit Geldbußen zu belegen. In der Verordnung ist festgelegt, dass sich die Höhe der Geldbuße nach der Schwere und Dauer des Verstoßes richtet und höchstens 10 % des jährlichen Umsatzes betragen darf.

Die Kommission erläutert in jedem Beschluss, wie die Geldbuße festgelegt wurde. Darüber hinaus veröffentlichte sie 1998, obwohl dazu keine Verpflichtung bestand, allgemeine Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen^{viii}. Dadurch schuf sie mehr Transparenz und Vorhersehbarkeit. Im Laufe der Zeit zeigte sich allerdings, dass nach diesen Leitlinien die Geldbußen für große Unternehmen, vor allem wenn sich diese an Kartellen beteiligten, die sich über einen langen Zeitraum und auf eine Vielzahl von Produkten erstreckten, sowie für „Wiederholungstäter“ zu niedrig ausfielen.^{ix} 2006 überarbeitete die Kommission ihren Ansatz und gab den Unternehmen klarere Anhaltspunkte an die Hand.

Die europäischen Gerichte prüfen die Beschlüsse der Kommission in vielerlei Hinsicht und sind befugt, die auferlegten Geldbußen zu ändern. Die Bilanz der Kommission in Gerichtsverfahren ist gut: Über 90 % der Geldbußen, gegen die Berufung eingelegt wurde, wurden von den Gerichten bestätigt.

Warum gibt es überhaupt Leitlinien?

Bei der Politik zur Festsetzung von Geldbußen müssen zahlreiche Tatbestände berücksichtigt werden, die kaum alle vorhersehbar sind. Dies ist der Grund, warum die Kommission sich das Recht vorbehält, ihre Leitlinien, falls angezeigt, zu ergänzen oder zu ändern, und warum die Leitlinien Bestimmungen enthalten, die in berechtigten Fällen eine Abweichung von den Leitlinien vorsehen.

Viele nationale Wettbewerbsbehörden haben ebenfalls Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen erlassen, die im Großen und Ganzen jenen der Europäischen Kommission entsprechen.

Auf den Punkt gebracht:

GRUNDBETRAG DER geldbuße	PROZENTUALER ANTEIL DES RELEVANTEN UMSATZES (0 % – 30 %) X DAUER (Jahre oder Zeiträume von weniger als einem Jahr) + 15 % – 25 % DES RELEVANTEN UMSATZES: ZUSÄTZLICHE ABSCHRECKUNG
Erhöhung	Erschwerende Umstände z. B. Rolle als anführer oder anstifter des verstoßes, „wiederholungstäter“, behinderung der ermittlungen
Ermäßigung	Mildernde Umstände z. B. Geringfügige Beteiligung; Vorschriften oder Verhalten von Behörden, die die Zuwiderhandlung begünstigten
Höchstbetrag	10 % des umsatzes (pro zuwiderhandlung)
WEITERE MÖGLICHE ermäßigungen	Kronzeugenregelung: 100 % für das Unternehmen, das als erster Kartellbeteiligter Beweismittel vorlegt; bis zu 50 % für das nächste Unternehmen, 20 % bis 30 % für das dritte Unternehmen und bis zu 20 % für alle weiteren Unternehmen
	Vergleichsverfahren: 10 %
	Ermäßigung bei zahlungsunfähigkeit

ⁱ <http://www.oecd.org/dataoecd/16/20/2081831.pdf>

ⁱⁱ Für den Fall, dass sich der Umsatz erheblich ändert und das letzte volle Geschäftsjahr des Kartells nicht aussagekräftig wäre, würde die Kommission ein anderes Jahr heranziehen.

ⁱⁱⁱ Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen ([ABl. C 298 vom 8.12.2006, S.17](#)).

^{iv} Unternehmen, die die Kronzeugenregelung in Anspruch nehmen wollen, können sich direkt oder über ihren Rechtsberater an die Kommission wenden. Unternehmen können sich auch über eigens dafür eingerichtete Telefon- bzw. Faxnummern (Tel.: +32 2 298.41.90 oder +32 2 298.41.91; Fax: +32 2 299.45.85) mit Fragen an Beamte der Kommission wenden.

^v Vergleichsverfahren (Verordnung: [ABl. L 171 vom 1.7.2008, S.3](#); Mitteilung: [ABl. C 167 vom 2.7.2008, S.1](#)).

^{vi} Randnummer 35 der Leitlinien (2006).

^{vii} [ABl. L 1 vom 4.1.2003, S.1](#). Verordnung (EG) 1/2003 ersetzte die Verordnung Nr. 17/1962, die identische Bestimmungen zu Geldbußen enthielt (ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1216/1999; ABl. L 148 vom 15.6.1999, S.5).

^{viii} Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen ([ABl. C 9 vom 14.1.1998, S.3](#)).

^{ix} Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen ([ABl. C 210 vom 1.9.2006, S.2](#)).

November 2011. Dieser Überblick dient ausschließlich der Information und ist für die Europäische Kommission nicht verbindlich. Er greift den Leitlinien der Kommission über Geldbußen nicht vor.

Weitere Informationen:

Europäische Kommission – Website der Generaldirektion Wettbewerb
<http://ec.europa.eu/competition>